

Planfeststellungsverfahren für den Aus- und Neubau der L 1197-Neckarquerung sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Gemarkungen der Kommunen Remseck und Fellbach
- Erörterungsverhandlung -

Die gegen die **ausgelegten (Änderungs-) Pläne** rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 73 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) **in einer Erörterungsverhandlung**

am **Dienstag, den 15. Juli 2008, ab 9.00 Uhr**

in der **Schwabenlandhalle (Hölderlinsaal), Tainer Straße 7, 70734 Fellbach**

erörtert (Einlass ist ab 8.30 Uhr).

Falls die Erörterungsverhandlung am Dienstag, 15. Juli 2008 noch nicht abgeschlossen sein sollte, steht der **Mittwoch, 16. Juli 2008** als **zusätzlicher Verhandlungstag** zur Verfügung. Die Erörterungsverhandlung wird **bei Bedarf** an diesem Tag in der Schwabenlandhalle (Hölderlinsaal), Tainer Straße 7, 70734 Fellbach ab 9.00 Uhr **fortgesetzt**.

Die Erörterungsverhandlung gliedert sich grundsätzlich nach Sachthemen. Einwendungen von Privatpersonen, die nicht auf einer unmittelbaren Flächeninanspruchnahme beruhen, werden beim jeweiligen Sachthema behandelt.

Es ist vorgesehen, die wichtigsten Themenbereiche in folgender Reihenfolge zu erörtern (Tagesordnung):

Dienstag, 15. Juli 2008, 9.00 Uhr

- I. Begrüßung, Formalien
- II. Verfahrensrechtliche Fragen
- III. Erläuterung der (Änderungs-) Planung
- IV. Planrechtfertigung / Erforderlichkeit
- V. Varianten / Dimensionierung
- VI. Immissionsschutz (insb. Lärm, Schadstoffe)
- VII. Kommunale Belange, Vereinbarkeit mit anderen Planungen
- VIII. Natur, Landschaft und Forst
- IX. Wasserwirtschaft und Bodenschutz
- X. Landwirtschaft

- XI. Eigentum
- XII. Denkmalschutz
- XIII. Leitungsträger
- XIV. Sonstige Belange

Falls erforderlich: Mittwoch, 16. Juli 2008, 9.00 Uhr

An diesem Tag findet nur dann eine Erörterung statt, wenn dies erforderlich sein sollte, weil an dem Vortag nicht alle Themenpunkte abgehandelt werden konnten.

Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass die o. g. Tagesordnung nicht verbindlich ist. Änderungen bleiben für den Fall vorbehalten, dass eine sachgemäße Fortführung der Verhandlung dies erfordern sollte.

Die einzelnen Einwender werden nicht mehr gesondert zu dieser Erörterungsverhandlung geladen. Da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären, wird die persönliche Benachrichtigung der Einwender durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 73 Abs. 6 Satz 4 und 5 LVwVfG). Die Teilnahme an der Verhandlung ist jedem vom Plan Betroffenen freigestellt. Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Sind mehr als 50 Zustellungen der Entscheidung vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Entschädigungsansprüche in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden wird. Die Entschädigung selbst (z. B. Kaufpreis) wird in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Erörterungsverhandlung ist - abgesehen von den zur Umweltverträglichkeitsprüfung gehörenden Sachthemen (§ 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) - an sich nicht öffentlich gemäß § 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG. Es kann öffentlich verhandelt werden, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Ein Beteiligter kann gem. § 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 4 LVwVfG verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geltend macht.